

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementszehr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 H bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 H.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 80.

Danzig, den 6. Oktober

1900.

### A m t l i c h e r T h e i l.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1 Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher im Kreise fordere ich auf, die Nachweisungen über die in den Monaten Juli, August und September d. Js. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle für jeden Monat besonders auf dem vorgeschriebenen Formular mir **bestimmt bis zum 12. d. M.** einzureichen.

Danzig, den 3. Oktober 1900.

Der Landrath.

1. Bei den im Reichs-Gesundheitsamt vorgenommenen Versuchen ist es gelungen, durch Anordnung eines von der Gesellschaft für flüssige Gase Raoul Pictet zu Berlin hergestellten Stoff, Pictolin, einem Gemenge von flüssigen Gasen, welches hauptsächlich aus schweflicher Säure besteht, Ratten, Mäuse und Wanzen zu tödten. Ebenso ist es auf einem Gut gelungen, wilde Kaninchen durch Eingießen des Pictolins in die Zugangsöffnungen der Baue zu tödten, so daß die Anwendung dieses Mittels zur Vertilgung der Kaninchen und anderer der Feldwirthschaft schädlicher Thiere geeignet erscheint.

Indem ich hierauf aufmerksam mache, empfehle ich, zur Vertilgung von Ungeziefer und wilden Kaninchen das Pictolin versuchsweise anzuwenden und ersuche ich, von dem Erfolge derartigen Versuche mir dann Mittheilung zu machen.

Danzig, den 1. Oktober 1900.

Der Landrath.

3. Die Rothlauffeuche unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Kipcke zu Abbau Mühlbanz ist erloschen.

Danzig, den 5. Oktober 1900.

Der Landrath.

4. Als Zuschuß zu den Kosten der Amtsverwaltung für diejenigen Amtsbezirke des Kreises, welche aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken bezw. aus Theilen von solchen bestehen sind nach dem Kreishaushaltsetat pro 1900 im Ganzen 3000 Mk disponibel und erhalten davon:

Der Amtsbezirk Saspe . . . . .	222	Mk	28	h
" " Gigantenberg . . . . .	344	"	06	"
" " Oltwaer Forst . . . . .	11	"	83	"
" " Matern . . . . .	165	"	84	"
" " Kelpin . . . . .	103	"	12	"
" " Wonneberg . . . . .	188	"	94	"
" " Ohra . . . . .	596	"	27	"
" " Schönfeld . . . . .	96	"	38	"
" " Löblau . . . . .	123	"	68	"
" " Straschin . . . . .	76	"	19	"
" " Goschin . . . . .	90	"	10	"
" " Praust . . . . .	242	"	37	"
" " Suchschin . . . . .	92	"	33	"
" " Saalau . . . . .	139	"	16	"
" " Trampfen . . . . .	144	"	56	"
" " Langenau . . . . .	192	"	27	"
" " Meisterwalde . . . . .	170	"	12	"

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die bezüglichen Beträge bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse hierseibst, welche mit entsprechender Zahlungsanweisung versehen ist, gegen Quittung abzuheben.

Danzig, den 1. Oktober 1900.

Der Kreis-Ausschuß.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Von den noch ausstehenden Schulen sind mir bis 15. d. Mts. die Bestellungen, betreffend „Forstbotanisches Merkbuch“, zu übermitteln.

Danzig, den 4. Oktober 1900.

Der Kreis Schulinspektor.

Dr. Voigt.

## Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 716).

Zur Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. **Höhere Verwaltungsbehörden.**  
Als „höhere Verwaltungsbehörden“ gelten die Regierungs-Präsidenten.
2. **Untere Verwaltungsbehörden** sind:  
in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindevorstände**, im Uebrigen die **Landräthe**.
3. **Weitere Kommunalverbände.**  
Als „weitere Kommunalverbände“ gelten die Provinzialverbände und die Kreise.
4. Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.
5. Ueber Beschwerden gegen Straffestellungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 147 der **Regierungs-Präsident**, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes belegen ist.

Berlin, den 9. August 1900

Der Minister für Handel und Gewerbe:

In Vertretung:  
Lohmann

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:  
Kruze.

## Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 698.)

Zur Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

- 1) **Höhere Verwaltungsbehörden.**  
Als „höhere Verwaltungsbehörden“ gelten die Regierungs-Präsidenten. Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 9, 39 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.
- 2) **Untere Verwaltungsbehörden** sind:  
in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858

Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverischen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindevorstände**, im Uebrigen die **Landräthe**, in den Hohenzollernschen Landen die **Oberamtmänner**.

3) **Weitere Kommunalverbände.**

Als „**weitere Kommunalverbände**“ gelten die Provinzialverbände und die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

4) Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden von denselben Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5) Ueber **Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der **Regierungs-Präsident**, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der **Polizei Präsident**.

Berlin, den 9. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:  
Lohmann.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:  
Ruse.

Nicht amtlicher Theil.

## Für Haus und Hof.

Die „**Schwarze Zeitung**“ in Straßburg i. Elsaß, die unerbittlich und mit voller Schärfe gegen alle Mittel vorgeht, die nicht reell sind, schreibt über das bekannte Regensburger Milch- und Mastpulver „**Bauernfreude**“ in Nr. 2 S. 24: Aus verschiedenen Einsendungen sind wir zur Ueberzeugung gekommen, daß gegen die „**Bauernfreude**“ an vielen Stellen noch ein starkes Mißtrauen besteht. Wir sind deshalb der Sache auf den Grund gegangen und haben zu diesem Behufe eine Untersuchung vornehmen lassen, zu der Pulver verwendet worden ist, das wir uns durch Dritte aus der F. brief des Herrn Th. Lauer in Regensburg verschafft haben. Die Analyse ergab folgende Zusammensetzung: Wasser 10,57 % Summe der Mineralstoffe 21,94 % (darin Phosphorsäure 14,12 %, Kalk 1,36 %, Natron 0,96 %, Kalk 3,81 %, Kieselsäure 0,83 %, Eisenoxyd 0,51 % u. s. w.), Borteinstoffe 39,17 %, lösliche Kohlehydrate 15,23 %, unlösliche Kohlehydrate 3,41 %, Fett 9,68 %. Das Ergebnis übertraf unsere Erwartung. Die Zusammensetzung ist als vorzüglich zu bezeichnen. Schädliche oder zu beanstandende Bestandtheile sind nicht vorhanden. Aus der chemischen und mikroskopischen Untersuchung ergibt sich, daß „**Bauernfreude**“ reich an leicht verdaulichem Eiweiß und an löslichen Kohlehydraten in leicht assimilirbarer Form ist. Bei dem Präparat kommen also hauptsächlich in Betracht: Die Nährstoffe; ferner die Phosphate als Knochenbildende Substanz; und schließlich in physiologischer Hinsicht Kieselsäure und Eisenoxyd. Aus Vorstehendem begründet sich der Ruf der „**Bauernfreude**“ als appetitreizendes, sowie nährstoffhaltiges Mittel. — Weiteres über das Regensburger Milch- und Mastpulver „**Bauernfreude**“ von Th. Lauer in Regensburg ist aus der h heutigen Nummer hinzugefügten Beilage ersichtlich.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Sopengasse 8.